Musikverein

# Mandolinen- und Balalaikaorchester Die Zugvögel

Sitz: 24392 Süderbrarup

Beschlossen auf der Versammlung am **13.Dezember 2025** in Jübek.
*zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2026*

Alle Bezeichnungen sind geschlechtsneutral.

## Satzung § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Mandolinen- und Balalaikaorchester Die Zugvögel. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.". (nachfolgend kurz "Verein" genannt)
(2) Der Verein hat seinen Sitz in 24392 Süderbrarup.
(3) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer VR 3654 FL ins Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
(4) Das Geschäftsjahr ist das Gründungsjahr 2025.

## § 2 Zweck, Ziele des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur und Verbreitung des Streich- und Zupfinstrumentes. Seine besondere Aufgabe ist die Pflege der Musik für Mandolinen-, Balalaika- und Gitarrenorchester und – spielgruppen.

(2) Zur Erreichung des Vereinszwecks nimmt der Verein folgende Aufgaben wahr:

a) Unterhalt eines Mandolinen-, Balalaika- und Gitarren-Orchesters.

b) Durchführung von Konzerten und Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen.

c) Förderung, Ausbildung und Weiterbildung der Orchestermitglieder und der Nachwuchsspielrinnen und -spieler.

d) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs.

(3) Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

## § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an

a) aktive Mitglieder (Musiker, Jungendmusiker, Vorstand),

b) passive Mitglieder,

c) fördernde Mitglieder,

d) Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind die Musiker, Jugendmusiker von 9 Jahren bis einschließlich 15 Jahren, sowie die Mitglieder des Vorstands nach § 12 dieser Satzung.

(3) Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbegrenzung.

(4) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Aufgaben des Vereins ideell und materiell fördern.

(5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Streich- und Zupfmusik und den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden:

a) wer mindestens 30 Jahre als aktiver Musiker im Verein mitgewirkt hat,

b) wer bei Vollendung des 60. Lebensjahres mindestens 30 Jahre dem Verein als passives Mitglied oder Fördermitglied angehört hat und

c) wer sich um die Belange des Vereins in besonderer Weise verdient gemacht hat.

## § 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein bedarf eines schriftlichen Antrags beim Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Als Mitglied kann auf Antrag in den Verein aufgenommen werden, wer die Zwecke des Vereins anerkennt und fördern will. Über den schriftlichen Antrag, der bei Personen unter 18 Jahren durch die/den Erziehungsberechtigten mitunterzeichnet sein muss, entscheidet der Vorstand.

(2) Mit Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied diese Satzung und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbedingungen (Beiträge, Ausbildungsgebühren etc. sowie ergänzende Verbandsrichtlinien).

(3) Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes, die nicht begründet sein muss, kann der Antragsteller Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste anstehende Mitgliederversammlung endgültig.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Beitrag für aktive und passive Mitglieder wird durch die Beitragsordnung festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er ist mindestens drei Monate vorher, dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären.

b) Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins oder der angeschlossenen Verbände verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied ist zuvor mit einer Frist von 14 Tagen Gelegenheit zur Rechtfertigung gegenüber dem Vorstand zu gewahren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet. Der Ausschluss erfolgt mit dem Datum der Beschlussfassung durch den Vorstand. Bei einem zurückgewiesenen Einspruch mit dem Datum der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

(2) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein. Entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

## § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht

a) nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen;
b) sich von den beauftragten Mitarbeitern des Vereins instrumental aus- und fortbilden zu lassen;
c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Mitglieder zu beantragen und zu erhalten, die durch den Verein verliehen werden.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben des Vereins nachhaltig zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe des Vereins durchzuführen.
(3) Alle aktiven Mitglieder sind verpflichtet, an den Musikproben teilzunehmen und sich an den musikalischen Veranstaltungen des Vereins zu beteiligen.
(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung oder durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung dort festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen und im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(5) Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände sind beitragsfrei.

## § 9 Datenschutz

(1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert.

(2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

(3) Wenn Mitgliedschaften zu Verbänden erfolgen, ist der Verein verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder in elektronischer Form an den Verbänden zu melden und seine Mitglieder darüber zu informieren.

4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.

5. Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

6. Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

## § 10 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 11 Hauptversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Einladungen zur Einberufung von Jahresmitgliederversammlungen erfolgen mit einer Frist von mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder durch den vertretungsberechtigten Vorstand unter Angabe der Tagesordnung an die zuletzt von Seiten des Mitglieds dem Verein gegenüber benannte Mitgliederadresse. Der Vorstand ist berechtigt, soweit von Seiten des Mitglieds angegeben, die schriftliche Einladung auch an eine zuvor benannte E-Mail-Adresse zu senden.

(3) Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter kann im Übrigen bei besonderem Bedarf im Interesse des Vereins eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zudem einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe für die Einberufung gegenüber dem Vorstand verlangt. Für die Einladungsfristen gilt Abs.2. Der Vorstand ist jedoch berechtigt, die Einladungsfrist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung auf eine Woche zu verkürzen, soweit dies wegen der besonderen Bedeutung und der Dringlichkeit erforderlich wird.

(4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später gestellte Anträge werden erst in der darauffolgenden Mitgliederversammlung behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen ansonsten der ausdrücklichen Zustimmung zur nachträglichen Zulassung zur Mitgliederversammlung durch die anwesenden Mitglieder.

(5) Die Hauptversammlung ist zuständig für die

a) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,

b) Entgegennahme von Berichten des Vorstands sowie der Kassenprüfer,

c) Genehmigung der Haushaltsführung und vorgestellter Grundsätze für die künftige Finanzplanung des Vereins,

d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge/Aufnahmegebühren/Beendigung, der Erlass und die Änderung von Beitragsordnungen,

e) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstands, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung vorgelegt werden,

f) Entlastung des Vorstands,

g) abschließende Beschlussfassung über Mitgliedsaufnahmen und Mitgliederausschlüsse in Einspruchsfällen nach § 5 und § 7 dieser Satzung,

h) Erlass und Änderung einer Ehrenordnung,

i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden,

j) Zustimmung zur Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen,

k) Änderung der Satzung,

l) Auflösung des Vereins.

(6) Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme. Für juristische Personen als Fördermitglieder kann die Übertragung der Teilnahmeberechtigung und des Stimmrechts auf eine Person durch entsprechende Vollmacht erfolgen, die Bevollmächtigung ist vor Beginn der Versammlung gegenüber dem Vorstand nachzuweisen. Ansonsten ist eine Stimmrechtsübertragung grundsätzlich ausgeschlossen.

(7) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich vom 1. Vorsitzenden, ansonsten durch den stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(9) Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Eine geheime Abstimmung hat dann zu erfolgen, wenn dies von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gegenüber dem Sitzungsleiter verlangt wird.

(10) Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 12 Gesamtvorstand

*„Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 26.01.2026“*

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden,

b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende),

c) dem Schriftführer

(2) Erweiterten Vorstand

a) dem Kassierer/Schatzmeister,

b) mindestens 3 Beisitzern.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, sein Stellvertreter und dem Schriftführer. Der Verein wird nach § 26 Abs. 2 Satz 1 BGB durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten

(4). Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht die Hauptversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder Gesetz zuständig ist. Weiterhin ist der Vorstand verantwortlich für die Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

(5). Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Mitgliedern übertragen.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Hauptversammlung für eine Amtszeit von

a) 1.Vorsitzenden 3 Jahren

b) 2. Vorsitzenden 3 Jahren

c.) Schriftführer 2 Jahre

d) Kassierer/Schatzmeister 2 Jahre

e) Beisitzer 2 Jahre

gewählt.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtszeit von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(8) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so hat in der nächsten anstehenden Hauptversammlung eine Nachwahl zu erfolgen. Der Vorstand ist berechtigt, bis zur Nachwahl einem Vereins- oder Vorstandsmitglied kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bzw. bis zur Nachwahl einem Vereinsmitglied, kommissarisch die Aufgabe des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds oder Kassenprüfers zu übertragen.

Die vorübergehende Aufgabe des ausgeschiedenen Kassenprüfers darf **nicht** durch ein Vorstandsmitglied übernommen werden.

Scheidet jedoch während der Amtsdauer mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder des Vorstands aus, ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, umgehend, dies mit einer Frist von einem Monat, eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung von Neuwahlen einzuberufen.

(9) Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

(10) Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit der erzielten Höchststimmenzahl eine notwendige Stichwahl durchgeführt.

(11) Die satzungsgemäß bestellten Amtsträger des Vereins – insbesondere Vorstandsmitglieder, Übungsleiter und Kassenprüfer – üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für Tätigkeiten im Verein eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Über Art, Umfang und Höhe entscheidet ausschließlich die Mitgliederversammlung unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften.

(12) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Eine Einberufung für eine Vorstandssitzung hat zu erfolgen, wenn dies mindestens von drei Vorstandsmitgliedern beantragt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der musikalische Übungsleiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Der Vorstand beschließt grundsätzlich über alle Angelegenheiten, soweit er nach der Satzung hierfür zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Vorstandsordnung geben.

(13). Die Mitgliederversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zuzulassen. Maßgeblich ist die jeweilige Haushaltslage des Vereins.

(14). Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(15) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(16) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Höchstgrenzen für den Aufwendungsersatz nach § 670 BGB festsetzen.

(17) Weitere Einzelheiten regelt eine Finanzordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen sowie geändert wird. Der Vorstand ist an die Bestimmungen der Finanzordnung gebunden.

## § 13 Kassenprüfung

(1) Die für 2 Jahre gewählten Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins nach Ablauf eines Kalenderjahres zu prüfen und hierfür einen Prüfungsbericht abzugeben. Das Prüfungsrecht der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Überprüfung eines ordentlichen Finanzgebarens, ordnungsgemäßer Kassenführung, Überprüfung des Belegwesens. Die Tätigkeit erstreckt sich auf die rein rechnerische Überprüfung, jedoch nicht auf die sachliche Fertigung von getätigten Ausgaben.
Aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch außerhalb der jährlichen Prüfungstätigkeit eine weitere Kassenprüfung aus begründetem Anlass vorgenommen werden.

## § 14 Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Mitgliederversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

## § 15 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn sich dafür mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung aussprechen.
(2) Zur Auflösung muss ein schriftlicher Antrag vorliegen. Dieser muss Tagesordnungspunkt der Hauptversammlung sein.
(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.
(4) Für den Fall der Durchführung einer Auflösung sind die bisherigen vertretungsberechtigten Vorstände die Liquidatoren, soweit die Mitgliederversammlung keine anderweitige Entscheidung trifft.

## § 16 In-Kraft-Treten

(1) Vorstehende Satzung wurde in der Versammlung vom 13.Dezember 2025 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Jübek, den 13.Dezember 2025